

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Fe 5 - 88/1

Graz, am 10. 10. 1988

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz;
Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR. Nr. 0087122

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	70 - GE'9 88
Datum:	17. OKT. 1988
Verteilt	18. 10. 88 <i>le</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates, ~~1010 Wien,~~
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken); *St. Wane*
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gries-Hilber

A B S C H R I F T


 AMT DER
 STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung

An das

 Bundesministerium für wirt-
 schaftl. Angelegenheiten

 Schwarzenbergplatz 1
 1011 W i e n

GZ Präs - 21 Fe 5 - 88/1

 Ggst Entwurf einer Novelle zum
 Fernwärmeförderungsgesetz;
 Stellungnahme.

Bezug: 5551.309/8-VIII/1/88

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Dickbauer

Telefon DW (0316) 7031/ 2405

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

 Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
 dieses Schreibens anführen

Graz, am 10. Oktober 1988

Zu dem mit do. Note vom 19. September 1988, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Das Land Steiermark begrüßt die Fortführung der Fernwärmeförderung und wird bemüht sein, sich entsprechend seiner aus dem Finanzausgleich ergebenden Finanzkraft an der gemeinsamen Fernwärmeförderung zu beteiligen.

Trotz dieses grundsätzlichen Bekenntnisses des Landes Steiermark zu einem forcierten Fernwärmeausbau kann der im § 6 Abs. 2 des Entwurfes gesetzlich verankerte Aufteilungsschlüssel von 1 : 1 zwischen Bund und anderen Gebietskörperschaften nicht akzeptiert werden. Bei einer generellen gesetzlichen Festlegung werden nämlich nicht die von den einzelnen Ländern erbrachten Leistungen auf dem Sektor der Fernwärmeförderung berücksichtigt. Der Landesenergieverein hat in den letzten Jahren Fernwärmehorhaben mit nicht unbeachtlichen Mitteln unterstützt.

./.

- 2 -

Außerdem entsteht dem Land Steiermark durch das Abgehen vom bisher praktizierten Aufteilungsschlüssel bei der Fernwärmeförderung zwischen Bund und Land von 3 : 1 eine enorme Mehrbelastung und der Bund würde allein der "Nutznießer" der Novellierung sein.

Überhaupt sollte von einer gesetzlichen Festlegung des Aufteilungsschlüssels Abstand genommen und diese Festlegung einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten werden, da sich dadurch die von den einzelnen Ländern unterschiedlich erbrachten Leistungen auf dem Gebiete des Fernwärmeausbaues entsprechend würdigen ließen.

Wenn nun von einer gesetzlichen Regelung der Mitförderung nicht abgegangen wird, dann müßte im § 6 Abs.2 die Formulierung "Finanzierung in der Höhe der Bundesförderung" durch "Finanzierung in Höhe eines Drittels der Bundesförderung" ersetzt werden.

Im übrigen beruht die Aufstockung des Förderungsvolumens um 3 Milliarden Schilling auf Angaben des Fachverbandes der Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen über die Ausbaupläne bis zum Jahr 1995 (statt dem vorgesehenen Ausbau auf 7.780 GWh darf aufgrund diverser Studien ein erreichbarer Wert von 10.000 GWh bis 1995 angenommen werden). Diese Ausbauplanung muß als sehr pessimistische Aussicht eingestuft werden und es ist zu bedenken, daß Fernwärme erzeugende und verteilende Unternehmen vermehrt aktiv werden, welche noch nicht im Fachverband vertreten sind. Es erscheint daher der Investitionsrahmen von 3 Milliarden Schilling als zu niedrig angesetzt. Dies gilt umso mehr, als neben den laufenden Verpflichtungen von genehmigten Förderungen die eingebrachten Förderungsansuchen, welche noch nicht erledigt wurden, vermutlich bereits einen guten Teil des Förderungsvolumens beanspruchen werden.

./.

Eine Aufstockung des bisherigen Sockelbetrages von jährlich 100 Millionen Schilling wird daher als notwendig erachtet, andernfalls eine Förderung neuer Projekte gemäß den Schwerpunkten der Gesetzesnovelle innerhalb der vorgesehenen Laufdauer kaum wirksam werden könnte. Sollten die Übergangs- und Schlußbestimmungen außerdem nicht wie im Entwurf vorgesehen erhalten bleiben, würden sich die Förderungschancen für neue Projekte noch verschlechtern.

Im Detail sind zu den vorliegenden Änderungen noch folgende Bemerkungen zu machen:

Zu § 1 Abs.4:

Die Gesamtsumme sollte mindestens 13 Milliarden Schilling betragen und der Sockelbetrag sollte jährlich über 100 Millionen Schilling angehoben werden.

Zu § 3 Abs.2 und 3:

Beide Absätze sollten aus inhaltlichen Gründen zusammengezogen werden.

Zu § 4 Abs.2:

Die Forderung, "daß die Anlagen mit Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, die dem Stand der Technik entsprechen", könnte Anlaß zu Konflikten über die Interpretation dieser Forderung geben. Nachdem die in Frage kommenden Anlagen dem Luftreinhaltegesetz, das im Juli dieses Jahres verabschiedet wurde, genügen müssen, wäre eine Absicherung der derzeit bestmöglichen Umweltverträglichkeit gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Forderung - wie sie im Entwurf enthalten ist - sollte nicht Gegenstand eines Fernwärmeförderungsgesetzes sein, sondern müßte in einer allfälligen Novellierung des Luftreinhaltegesetzes Aufnahme finden.

Zu § 15 Abs.1:

Die zehnjährigen Ausbaupläne der Österr.Fernwärmewirtschaft dürften nicht nur die Pläne des Fachverbandes für Gas- und Fernwärme-

- 4 -

versorgungsunternehmen enthalten, sondern müßten die Planungen und Projekte berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme in den verschiedenen Bundesländern bestehen und derzeit nicht organisatorisch erfaßt werden.

Zu § 16:

Es sollte sichergestellt werden, daß in diesem Förderungsbeirat ein Vertreter Mitglied ist, der Sachkenntnis über die im Bereich Biomasse-, Geothermie- und Abwärmenutzung laufenden Aktivitäten in den Bundesländern hat.

Zu Art.II Abs.1:

Es müßte sichergestellt werden, daß jene bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingereichten Anträge, die noch keine Erledigung oder Zusage nach dem alten Gesetz erfahren haben, nach dem neuen Gesetz behandelt werden.

Von den hier vorgebrachten Einwendungen abgesehen, ist die Schwerpunktsetzung des novellierten Fernwärmeförderungsgesetzes, die in der verstärkten Förderung von Biomasse-, Geothermie-, Wärmepumpen- und Müllverwertungsanlagen besteht, sehr zu begrüßen. Darüber hinaus ist auch die Einführung der 20 Millionen Schilling-Grenze pro Jahr und Förderungswerber als positiv im Sinne einer breiteren Streuung der Förderungsmittel zu beurteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

